



## **Beitragsordnung des Vereins Ackermannbogen e.V.**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

### **§ 2 Beschlüsse**

2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

2.2 Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

3.1 Beitragsgruppen	Beitragshöhe pro Kalenderjahr
(Ehe-)Paare und Familien	€ 75,-
Einzelpersonen	€ 50,-
Alleinerziehende	€ 50,-

#### 3.2 Beitragsermäßigung

Voraussetzung für eine Ermäßigung ist die Vorlage von entsprechenden Unterlagen (Gehaltszettel, Rentenbescheid, Bescheide von Jobcenter, von Wohnungsamt, etc.).

50% Ermäßigung auf den Jahresbeitrag erhalten folgende Personengruppen:

- Inhaber des München-Passes
- SchülerInnen, Studierende, Auszubildende, PraktikantInnen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr Leistende
- Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50%
- Menschen mit einem aktuell gültigen Flüchtlingsstatus bei Vorlage eines entsprechenden Dokuments
- Für alle Personengruppen, die nicht einer der o.g. Kategorien zuzuordnen sind, gelten die Einkommensgrenzen, die im jeweils aktuellen Münchner Armutsbericht genannt sind und unterhalb derer ein Armutsrisiko besteht \*)

Darüber hinaus besteht bei sozialen Härtefällen die Möglichkeit einer Ermäßigung nach Prüfung im Einzelfall durch den Vorstand.

Die Berechtigung auf Beitragsermäßigung wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederverwaltung des Ackermannbogen e.V. überprüft.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Ermäßigung.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer DE84 ZZZ0 0001 1535 33) im Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres werden 50% des jeweiligen Beitrags fällig. Diese Abbuchung erfolgt im November.

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### § 4 Datenschutz

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert.

#### § 5 Vereinsaustritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur jahresweise zum 31.12. möglich und muss bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich vorliegen.

*Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2020 gültig ab 1.1.2021*

*Zuletzt aktualisiert am 6.12.2022 (Anpassung Armutsgefährdungsschwelle)*

**\*) Einkommensgrenzen nach Haushaltsgrößen, unterhalb derer ein Armutsrisiko besteht**  
Armutsgefährdungsschwellen aus dem Armutsbericht 2022

<b>Haushaltstyp</b>	<b>Armutsgefährdungsschwelle (in Euro)</b>
Ein-Personen-Haushalt	1.540
Zwei-Personen-Erwachsenen-Haushalt	2.310
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab 14 Jahre	3.080
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab 14 Jahren	3.850
Zwei Erwachsene mit 1 Kind unter 14 Jahren	2.770
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern unter 14 Jahren	3.230
Alleinerziehende*r mit 1 Kind unter 14 Jahren	2.000
Alleinerziehende*r mit 2 Kindern unter 14 Jahren	2.460
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab und 1 Kind unter 14 Jahren	3.540

Für alle hier nicht aufgeführten Haushaltsgrößen/-kombinationen wird obige Tabelle bei der Einschätzung einer Ermäßigungsberechtigung zugrunde gelegt.